

Clerus beizulegen, wiederholt anerkennend hervorhebt¹. Wahrscheinlich haben wir es mit einem Zusatz zu thun, der dem Werke Eberhards von anderer Hand beigelegt und sodann sowohl in die Salzburger als auch in die Mattseer Compilation aufgenommen worden ist. Freilich kann die Möglichkeit, dass der Mattseer Chronist neben den Annalen Eberhards auch die daraus abgeleitete Fortsetzung Weichards vor sich gehabt hätte, nicht ganz geleugnet werden, aber die andere Annahme, dass auch jene Stelle von beiden einer gemeinsamen Quelle, und zwar einer Hs. Eberhards entnommen wurde, verdient der Einfachheit halber den Vorzug.

In Bezug auf die Anordnung seines Materials scheint Eberhard, soviel wir aus dem Münchener Codex ersehen können, von der zeitlichen Reihenfolge mehrfach abgewichen zu sein; nicht nur, dass in einzelnen Absätzen Ereignisse verschiedener Jahre zusammengefasst waren, auch an die jedem Absatze vorangestellten Jahreszahlen hatte sich der Verfasser bei der Niederschrift seiner Arbeit nicht gehalten. Diese schon bei oberflächlicher Betrachtung in die Augen springende Unordnung haben Eberhards Nachfolger gutzumachen getrachtet. Sowohl bei Weichard als in der Mattseer Compilation zeigt sich das Streben nach chronologischer Ordnung der aus Eberhard übernommenen Nachrichten, aber beide Bearbeiter erweisen sich hier wie in andern Dingen als von einander unabhängig. Mit grösserer Consequenz ist Weichard oder der von ihm betraute Schreiber vorgegangen. In der Mattseer Compilation ist es zur vollen Herstellung der zeitlichen Folge nicht gekommen, insbesondere deshalb, weil hier mit den Annalen Eberhards auch die einschlägigen Stellen der Flores temporum und der Chronica minor zu verbinden waren. Aber gerade die Art, wie diese Verschmelzung verschiedenartiger Quellen vorgenommen ist, zeugt von dem ernstesten

1) SS. XVII, 420, 8—11, 598, 3—5, 598, 42—599, 5 und 599, 33—37; die bösen Spottverse auf die beiden Namen des Papstes, Benedictus und Bonifacius, (SS. XVII, 599, 28) sind schon durch die einleitenden Worte ('fecit quidam hos versus') als das Werk eines andern gekennzeichnet und dürften wohl gleich unserer Stelle von einem jüngeren Glossator, etwa einem Regensburger Dominicaner, in dessen Hände die Hs. gelangt sein mag, hinzugefügt worden sein. Die Verse begegnen, was Jaffé zu bemerken unterlassen hat, auch bei dem Dominicaner Franciscus Pipinus, Muratori SS. rer. Ital. IX, 741, und werden dort als das Werk eines ungenannten magisters bezeichnet; über die ungünstige Beurtheilung, die Bonifacius VIII. bei den Schriftstellern des Dominicanerordens gefunden hat, vgl. Drumann, Gesch. Bonifacius des Achten II, 216 f.